

§ 3 LehrVV (Brandenburg) — Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten

Lehrverpflichtungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) An den Universitäten beträgt die Regellehrverpflichtung der

Professorinnen und Professoren 8 LVS,

Professorinnen und Professoren mit Schwerpunkt in der Lehre 10 bis 12 LVS,

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren 4 bis 6 LVS,

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Schwerpunkt in der Lehre 6 bis 8 LVS.

(2) Professorinnen und Professoren können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dekanin oder dem Dekan befristet überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung von bis zu 14 LVS. Professorinnen und Professoren können gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dekanin oder dem Dekan befristet ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(3) Für Lehrkräfte nach Absatz 1 mit künstlerischer Lehrtätigkeit gilt § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 entsprechend.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 3 LehrVV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LehrVV/3>